

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

DRSC e.V.
Herrn Dr. Rolf Ulrich
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

E-Mail: ulrich@drsc.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Mg/Gr
Tel.: +49 30 240087-66
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Juli 2012

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrter Herr Dr. Ulrich,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses und nehmen nachstehend gern Stellung.

I. Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer ist die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland. Sie vertritt die Gesamtheit der bundesweit rund 90.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland sind die primären Ansprechpartner für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Aus diesem Grunde nehmen wir nachstehend zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses (Entwurf) Stellung.

Zwar befasst sich das DRSC e.V. in erster Linie mit Fragen der Konzernrechnungslegung. Die getroffenen Regelungen der Konzernrechnungslegung strahlen aber auf den Einzelabschluss aus und ziehen daher weitreichende Konsequenzen auch für den Einzelabschluss nach sich.

Insofern begrüßen wir auch Ihren Hinweis, dass sich der HGB-Fachausschuss in erster Linie derjenigen Themen annehmen wird, die für nicht-kapitalmarkt-orientierte Konzerne von Relevanz sind.

Zu 3 (b) Erarbeitung neuer Standards

- Immaterielle Vermögensgegenstände

Die zu diesem Punkt getätigten Aussagen sind u. E. praktikabel. Allerdings stellt sich uns die Frage, ob der HGB-Fachausschuss angesichts seiner begrenzten Ressourcen sich diesem Thema widmen sollte. Denn wie die vom BDI in Zusammenarbeit mit Ernst & Young und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg durchgeführte empirische Untersu-

chung der Konzernabschlüsse 2010 ergeben hat, wird das in § 298 Abs. 1 i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB vorhandene Wahlrecht zur Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur in absoluten Ausnahmefällen tatsächlich ausgeübt. Von den insgesamt 132 im Rahmen dieser Studie befragten Konzernen hatten lediglich 5 Konzerne, also rund 4 %, eigene Entwicklungskosten aktiviert.

Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass immaterielle Vermögensgegenstände in Einzelabschlüssen in noch geringerem Umfang aktiviert werden.

- Fremdwährungsumrechnung im Konzern

Angesichts der knappen personellen und sachlichen Ressourcen des DRSC und möglicher Auswirkungen auch auf den Einzelabschluss stellt sich uns auch hier die Frage, ob diese Thematik vorrangig behandelt werden sollte. Denn insoweit ist zu konstatieren, dass das mittelstandsfreundliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, an dessen Entwicklung die Bundessteuerberaterkammer maßgeblichen Anteil hatte, bereits ausreichende gesetzliche Regelungen enthält.

Zu 3 (c) Sonstige Themen

Hier wird die Erwägung angesprochen, zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen Empfehlungen zu entwickeln. Hier könnte es sich anbieten, die Entwicklungen auf EU-Ebene bei der Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien abzuwarten, bevor Empfehlungen erarbeitet werden.

Abschließend betonen wir erneut unsere Bereitschaft, bei allen Fragen und Problemen, die den Einzelabschluss betreffen, unsere fachliche Expertise in diese Arbeiten einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer